

## Wie wähle ich richtig?

### Grundsatz

Wahlen erfolgen in gleicher, freier und geheimer Weise in nach Gruppen getrennten Wahlgängen. Die Gruppenvertreterinnen und -vertreter des Senats, der Fakultätsräte und des studentischen Konvents werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (= Listenwahl) unmittelbar gewählt. Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (= Personenwahl).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in dem Gremium Sitze zu vergeben sind. Im Einzelnen ist dies aus den Kopfbögen der Stimmzettel zu ersehen. Vergibt eine Person weniger Stimmen als ihr zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

### Personenwahl

Bei Personenwahl wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben. Kumulieren ist möglich.

### Listenwahl

Die wahlberechtigte Person kann eine Liste unverändert annehmen, indem sie den gewünschten Wahlvorschlag ankreuzt. In der Folge erhalten die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge ihrer Benennung je eine Stimme. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zur Verfügung stehen, gilt dies als Verzicht auf die weiteren Stimmen.

Die Stimmen können auch auf Bewerberinnen und Bewerber **innerhalb** eines Wahlvorschlags verteilt werden. Kumulieren ist möglich.

Hat die wahlberechtigte Person den Wahlvorschlag, innerhalb dessen sie einzelne Stimmen an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt hat, weniger Stimmen vergeben als ihr zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen, sofern sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag gekennzeichnet hat. Ist der Wahlvorschlag ebenfalls gekennzeichnet, werden die nicht ausgenützten Reststimmen an die nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

### Kumulieren (= Häufeln)

Innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl kann die oder der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen an eine Kandidatin oder einen Kandidaten vergeben. Dies ist durch die entsprechende Ziffer bzw. die entsprechende Anzahl der Kreuze kenntlich zu machen.

### KEIN Panaschieren (= Verteilen von Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge)

Sofern der Wahlvorschlag nicht unverändert angenommen wird, dürfen die Stimmen auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber nur **innerhalb** eines Wahlvorschlags verteilt werden.

Ein Stimmzettel ist vor allem **ungültig**, wenn...

- ... er **keine Kennzeichnung** enthält.
- ... Bewerberinnen und Bewerber **auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen** gekennzeichnet sind.
- ... er einen **Zusatz** enthält, der nicht der Kennzeichnung des Wahlvorschlags bzw. der Bewerberin oder des Bewerbers dient.
- ... die oder der Wahlberechtigte **mehr Stimmen** vergeben hat, als ihr oder ihm zustehen (Überschreitung der Gesamtstimmenzahl).
- ... die oder der Wahlberechtigte einer Bewerberin oder einem Bewerber **mehr Stimmen** gegeben hat, als zulässig sind, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber (Überschreitung der Stimmenzahl **im Einzelfall**).
- ... der Wählerwille **nicht eindeutig** erkennbar ist.